Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

vom 30.11.2011

Erläuternder Bericht

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Die vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedete Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz betont die Bedeutung der gemischtwirtschaftlichen Innovations- und Kooperationsförderung im Schweizer Tourismus (Innotour). Innotour unterstützt die Innovation und Zusammenarbeit im Schweizer Tourismus und ergänzt die beiden anderen tourismuspolitischen Förderinstrumente des Bundes, Schweiz Tourismus und die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, in idealer Weise. Bei der Revision des Gesetzes von Innotour werden das veränderte Umfeld des Schweizer Tourismus sowie die Empfehlungen aus der Schlussevaluation des Institutes für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St. Gallen (IDT) berücksichtigt.

Der Bundesrat unterbreitete den Eidgenössischen Räten am 23. Februar 2011 die Botschaft über die Standortförderung 2012-2015. Darin schlug er vor, das Gesetz über die Förderung von Innnovation und Zusammenarbeit im Tourismus (BG Innotour) total zu revidieren und die Befristung aufzuheben.

Der Nationalrat genehmigte die Vorlage am 31. Mai 2011 einstimmig. Der Ständerat genehmigte die Vorlage am 19. September 2011 ebenfalls einstimmig.

1.2 Änderungen aufgrund der parlamentarischen Beratung

Die eidgenössischen Räte haben den Entwurf des Bundesrates zum totalrevidierten Gesetz übernommen. Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

1.3 Die Grundzüge der Verordnung

Die Grundzüge der Verordnung richten sich nach den Vorgaben des revidierten Gesetzes von Innotour und nach dem vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Bericht "Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz".

Das Förderkonzept von Innotour verlangt einen gemeinsamen Marktauftritt und eine partnerschaftliche Leistungserstellung von neuen und qualitativ hochstehenden Angeboten auf der Ebene der Destinationen, der Regionen und des Landes. Dazu sollen mit marktnahen Anreizen Neuerungen initiiert und deren rasche Umsetzung im Verbund gefördert werden. Kooperationen sind aber nicht Selbstzweck und allein keine hinreichende Bedingung für die Förderung. Die Zusammenarbeit muss marktwirtschaftlich sinnvoll sein und Wettbewerbsvorteile verschaffen. Sie dient dazu, den Nutzen der Gäste zu erhöhen oder die Kosten der vorwiegend kleingewerblichen Anbieter zu senken.

Das revidierte Gesetz legt in Ergänzung zu den beiden bisherigen Förderschwerpunkten Innovation und Zusammenarbeit einen neuen Dritten fest: den Wissensaufbau (vgl. untenstehendes Förderkonzept).



Das revidierte Gesetz konzentriert die Förderung auf die nationale Ebene. Die Mehrheit der Mittel soll für Vorhaben mit nationaler Ausrichtung und für nationale Koordinationsaufgaben eingesetzt werden. Da solche nationalen Projekte schweizweit einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit leisten, kann mit dieser Schwerpunktsetzung die Wirkung von Innotour maximiert werden. Gleichzeitig wird hiermit die komplementäre Ausrichtung der Förderinstrumente Innotour und Neue Regionalpolitik umgesetzt.

Die Verordnung legt im neuen Artikel 4 der totalrevidierten Verordnung die Voraussetzungen zur Förderung von Modellvorhaben fest. Mit der Einführung des neuen Instrumentes der Modellvorhaben werden auch weiterhin regionale und lokale Vorhaben gefördert – unter der Voraussetzung, dass sie für die ganze Schweiz Modellcharakter haben und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismuslandes Schweiz beitragen.

Die Voraussetzung der "Überbetrieblichkeit" wird strenger ausgelegt und in Artikel 3 der totalrevidierten Verordnung entsprechend präzisiert. Ein Vorhaben wird im revidierten Gesetz dann als überbetrieblich anerkannt, wenn der Gesuchsteller in einer schriftlichen Vereinbarung mit den beteiligten Trägern die Überbetrieblichkeit sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung nachweist.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Titel Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

Titel wird angepasst

Der Titel der Verordnung wird dem Titel des revidierten Gesetzes entsprechend angepasst. Neu wird als dritter Förderschwerpunkt der Wissensaufbau, der auch die Wissensdiffusion umfasst, eingeführt. Der Titel lautet somit "Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus".

Artikel 1 Grundsatz

Artikel 1 wird angepasst

Der neue dritte Schwerpunkt von Innotour ist der Wissensaufbau, der auch die Wissensdiffusion umfasst, dies gemäss Artikel 1 des revidierten Gesetzes. Artikel 1 wird somit um den Begriff "Wissensaufbau" erweitert.

Prioritär werden Vorhaben unterstützt, die mittels Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Schweizer Tourismus einen Beitrag zur strukturellen Anpassung an die Weltmarktbedingungen leisten. Die Vorhaben sollen dazu beitragen, den Tourismusstandort Schweiz attraktiver zu gestalten und die nationale Wertschöpfung nachhaltig zu erhöhen. Mit Innotour soll eine langfristige Basis dafür gelegt werden, dass der Schweizer Tourismus den Strukturwandel erfolgreich bewältigen kann. Die bereitgestellten Mittel sollen dieser Zielsetzung dienen. Die Wettbewerbsfähigkeit wird massgeblich verbessert, wenn im Tourismus kontinuierlich neue Produkte und Verfahren entwickelt und umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit stärkt die Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie Grössenersparnisse und Verbundvorteile freisetzt.

Artikel 2 Voraussetzungen

Titel wird angepasst

Das revidierte Gesetz unterscheidet zwischen "Voraussetzungen" (Artikel 3) und "Auflage" (Artikel 4). Artikel 2 der Verordnung bezieht sich nur auf Voraussetzungen, weshalb die Bezeichnung entsprechend angepasst wird. Die Auflage in Artikel 4 des Gesetzes bedarf keiner weiteren Erläuterung in der Verordnung.

Absatz 1 wird angepasst

Die Finanzhilfen sollen im Bereich des Angebots und der Nahtstellen zwischen Angebot und Nachfrage eingesetzt werden. Sie sollen die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus ergänzen und nicht konkurrenzieren, reine Werbemassnahmen können nicht unterstützt werden. Die Angebotsverbesserungen sollen zu einer dauerhaften und dynamischen Entwicklung beitragen.

Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe c des revidierten Gesetzes enthält neu auch den Begriff "wettbewerbsfähige Strukturen". Eine diesbezügliche Anpassung ist somit auch in diesem Absatz, Buchstabe c der Verordnung nötig, da sich dieser Buchstabe auf den Artikel 2 des Gesetzes stützt.

Mit dem Begriff "wettbewerbsfähige Strukturen" wird ausgedrückt, dass nur noch Zusammenarbeitsvorhaben unterstützt werden sollen, welche wettbewerbsfähige Strukturen zum Ziel haben. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist die Einbettung eines Vorhabens in wettbewerbsfähige Destinationsstrukturen. Von wettbewerbsfähigen Destinationsstrukturen wird dann ausgegangen, wenn die Destinationsorganisationen über eine klare Strategie, funktionsfähige Organisationsstrukturen sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen. In Bezug auf die Definition von "Destination" wird sich die Vollzugsbehörde auf die vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedete "Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz" stützen¹.

Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe d des Gesetzes hält fest, dass der Bund auch Vorhaben unterstützen kann, welche die Aus- und Weiterbildung verbessern. Eine generelle Förderung der Aus- und Weiterbildung im Tourismus ist nicht möglich und würde die finanziellen Möglichkeiten des Fördererlasses übersteigen. Die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung durch Innotour soll subsidiär erfolgen, beispielsweise durch die Unterstützung touristischer Qualifizierungsinitiativen, wenn das Berufsbildungsgesetz keine Finanzierung erlaubt. Innotour soll primär branchenübergreifende - auf den ganzen Tourismussektor ausgerichtete - Ausbildungsprojekte unterstützen. Branchenspezifische Aus- und Weiterbildungsprojekte können von Innotour in Ausnahmefällen unterstützt werden, wenn diese von tourismusspolitisch zentraler Bedeutung sind und ein Nutzen für den ganzen Tourismussektor nachgewiesen werden kann.

Absatz 2 wird angepasst

Bei der Revision des Gesetzes wurde die Formulierung in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe b des Gesetzes modernisiert und präzisiert. Vorhaben werden unterstützt, wenn diese zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen. Die Definition der Nachhaltigkeit stützt sich auf die vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedete "Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz". Bei der Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung legt Tourismuspolitik des Bundes den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeitsdimension "Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit". Innotour soll vorrangig einen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Tourismus leisten und zudem die notwendige langfristige Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch vorantreiben, das heisst es soll im Schweizer Tourismus mehr Wertschöpfung bei gleichzeitig möglichst geringem Ressourcenverbrauch erzielt werden (Verbesserung der Ressourceneffizienz). Absatz 2 der Verordnung enthält eine diesbezügliche Erläuterung zur Definition der nachhaltigen Entwicklung: "Vorhaben müssen zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Tourismus, insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, beitragen". Ressourceneffizienz besagt, dass mit dem geringstmöglichen Input an Ressourcen (Kapital, Boden, Arbeit, Umwelt, Wissen) ein (vor-)gegebener Output erreicht oder mit den (vor-)gegebenen Ressourcen der bestmögliche Output angestrebt werden soll.

Zudem hat ein Vorhaben die in der Schweiz geltenden Umweltvorschriften einzuhalten.

¹ Schweizerischer Bundesrat, Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz, 2010.

Der Gesuchsteller hat bei der Eingabe des Finanzhilfegesuchs nachzuweisen, dass das Projekt zur langfristig angestrebten Verbesserung der Ressourceneffizienz im Schweizer Tourismus beiträgt und die in der Schweiz geltenden Umweltvorschriften eingehalten werden (siehe auch Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe g der Verordnung).

Absatz 3 bleibt unverändert

Die Förderung soll auch dazu dienen, neue attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Dort wo Rationalisierungen notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen, sollen diese nicht behindert werden. Der Nachweis einer positiven Beschäftigungswirkung auf längere Sicht genügt, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

Heute geltender Artikel 2 Absatz 4 wird neu formuliert und in Artikel 3 verschoben

Artikel 3 Überbetriebliche Planung und Umsetzung

Alter Artikel 3 wird aufgehoben

Absatz 1 entfällt

Die Beratende Kommission für Tourismus wurde im Jahr 2007 vom Bundesrat per Ende 2007 abgeschafft².

Absatz 2 entfällt

Das verwaltungsinterne Verfahren wird bereits in Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes geregelt. Die Ausführungen in der Botschaft über die Standortförderung 2012-2015 des Bundesrates vom 23. Februar 2011 reichen für den Vollzug aus.

Artikel 3 Überbetriebliche Planung und Umsetzung ist neu (heute in Artikel 2 Absatz

Die Voraussetzung der "Überbetrieblichkeit" wird strenger ausgelegt, indem sowohl die Planung als auch die Umsetzung auf überbetrieblicher Ebene zu erfolgen hat. Ein Vorhaben wird im revidierten Gesetz dann als überbetrieblich anerkannt, wenn der Gesuchsteller in einer schriftlichen Vereinbarung mit den beteiligten Trägern die Überbetrieblichkeit sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung nachweist (Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes). Bis anhin war es möglich, alle Vorhaben, die überbetrieblich umgesetzt wurden, zu unterstützen. Um die Voraussetzung der Überbetrieblichkeit zu erfüllen, müssen sich an der Planung und Umsetzung des Vorhabens mindestens zwei Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftsklasse gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige beteiligen³. Die Wirtschaftsklasse ist die zweittiefste Gliederungseinheit der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige. Der Rückgriff auf diese erfolgt, damit auch Vorhaben der intrasektoriellen Zusammenarbeit im Tourismus gefördert werden können. Die Zusammenarbeit von

 $^{^2}$ Bundesratsbeschluss vom 12. September 2007, Neu
ordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes. An
passungen auf Verordnungsebene sowie Aufhebung weisen des Bundes vom 12. September 2007, Neu
ordnungsebene sowie Aufhebung weisen des Bundes vom 12. September 2007, Neu
ordnungsebene sowie Aufhebung weisen 2007, Neu
ordnungsebene 2007, Neu
o terer Beschlüsse, Weisungen und Reglemente.

³ Bundesamt für Statistik, NOGA 2008 Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige.

nur zwei Betrieben genügt im Regelfall, wenn sich ihr Angebot unterscheidet. Handelt es sich um Betriebe derselben Wirtschaftsklasse, ist die Zusammenarbeit einer grösseren Zahl von Betrieben nachzuweisen. Notwendig ist dabei die Zusammenarbeit von mindestens drei Betrieben. Tourismusorganisationen, die nicht kommerzielle Aufgaben erfüllen, gelten als überbetrieblich.

In der Praxis ist es nicht einfach, überbetriebliche Vorhaben von üblichen wiederkehrenden Kunden- und Lieferantenbeziehungen zu unterscheiden. Der Gesuchsteller hat deshalb zu belegen, dass das Vorhaben mehr als eine übliche wiederkehrende Kunden- und Lieferantenbeziehung ist. Zudem werden reine Sponsoring-Träger nicht an die Überbetrieblichkeit angerechnet.

Artikel 4 Modellvorhaben

Artikel 4 Modellvorhaben ist neu

Absatz, 1 ist neu

Neben den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen nach den Artikeln 2 und 3 müssen regionale oder lokale Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b des Gesetzes noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese werden in Artikel 4, Absatz 1 anhand von Buchstabe a und Buchstabe b der Verordnung erläutert.

Die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen muss vom Gesuchsteller bei der Eingabe des Finanzhilfegesuchs nachgewiesen werden (siehe auch Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe l der Verordnung).

Absatz 1. Buchstabe a ist neu

Gemäss der Botschaft über die Standortförderung 2012-2015 sollen regionale oder lokale Modellvorhaben dann unterstützt werden, wenn sie für die ganze Schweiz Modellcharakter haben. Modellvorhaben sollen national als Beispiele wirken und dadurch den Nachahmungswettbewerb stimulieren, eine "Internationale Best Practice" einführen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen.

Mit Innotour sollen in Zukunft herausragende lokale oder regionale Vorhaben im Schweizer Tourismus gefördert werden mit dem Ziel, touristische Innovationen möglichst vielen Akteuren im Schweizer Tourismus bekannt zu machen und deren rasche Verbreitung zu fördern.

Modellcharakter für die Schweiz hat ein Vorhaben dann, wenn es zum ersten Mal ein Produkt oder einen Prozess in der Schweiz auf dem Markt einführt oder diese Markteinführung vorbereitet. Bei Vorhaben, welche ausländische Beispiele – sogenannte "Internationale Best Practice" – adaptieren, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass das Vorhaben in einem anderen Land auf dem Markt funktioniert und erfolgreich ist.

Den unterschiedlichen Voraussetzungen einzelner Regionen soll Rechnung getragen werden. Ob ein Finanzhilfegesuch für ein Vorhaben von einer international ausgerichteten Top-Destination, einer Stadt oder einer Region mit extensivem Tourismus und nur schwach ausgebildeter touristischer Infrastruktur stammt, wird bei der Bewertung des Modellcharakters berücksichtigt. Entscheidend wird sein, dass das betreffende Vorhaben für den jeweiligen Destinationstyp bzw. das jeweilige Tourismus-Segment national modellhaft ist.

Absatz 1. Buchstabe b ist neu

Regionale und lokale Modellvorhaben müssen den kantonalen tourismuspolitischen Leitbildern oder Strategien entsprechen. Hiermit wird sichergestellt, dass geförderte regionale und lokale Vorhaben in übergeordnete kantonale tourismuspolitische Entwicklungsstrategien eingebettet sind.

Absatz 2 ist neu

Neu wird das SECO für den Tourismusstandort Schweiz prioritäre Themen identifizieren und entsprechende Vorhaben lancieren können. Hierzu sollen beispielsweise Wissensgrundlagen erarbeitet sowie Ausschreibungsverfahren für die Unterstützung von Vorhaben angewendet werden. Diese Themen müssen für den Schweizer Tourismus von strategischer Bedeutung sein und sollen dazu dienen die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus gezielt auf strategische Herausforderungen mit grossem Handlungsbedarf zu fokussieren. Bei der Festlegung von Themen werden die Anliegen und Interessen von Kantonen und nationalen Tourismusorganisationen berücksichtigt.

Artikel 5 Gesuche um Finanzhilfe

Absatz 2 wird angepasst

Es werden die Angaben aufgelistet, die das Gesuch um Finanzhilfe enthalten muss.

Buchstabe a bleibt unverändert

Der Gesuchsteller muss der offizielle Träger des Projektes sein. Eine allfällige Finanzhilfe wird an ihn ausgerichtet.

Buchstabe b bleibt unverändert

Der umfassende Projektbeschrieb dient der Darstellung der Projektziele und -inhalte. Das Vorhaben soll einerseits detailliert beschrieben werden sowie andererseits in einen grösseren Gesamtzusammenhang gestellt werden. Angebote und der relevante nationale und internationale Markt sind zu beschreiben.

Buchstabe c bleibt unverändert

Die Projekte sollen die Wettbewerbsfähigkeit unmittelbar stärken und die Marktpotenziale des Schweizer Tourismus vergrössern. Diese Marktpotenziale sollen qualitativ und, wo möglich, quantitativ geschätzt werden. Zur quantitativen Darstellung des wirtschaftlichen Nutzens können physische oder monetäre Indikatoren herangezogen werden. Physische Indikatoren sind die Logiernächte (übernachtender Tourismus) oder die Tagesfrequenzen (Ausflugstourismus, beförderte Personen). Monetäre Indikatoren sind Erträge und deren Komponenten bzw. betriebswirtschaftliche Kennziffern

Buchstabe d bleibt unverändert

Mit der Planerfolgsrechnung können Aufwände und Erträge erfasst und im Zeitablauf dargestellt werden. Bei kleinen Projekten genügt eine einfache Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen.

Buchstabe e bleibt unverändert

Die Zusammenstellung der Kosten dient der Berechnung der anrechenbaren Kosten. Die Kostenarten sind zu beschreiben und zu begründen. Das Gesuch muss Auskunft über die gesamten Aufwendungen des Vorhabens geben. Der Gesuchsteller hat davon die Innovationskosten, die überbetrieblichen Zusammenarbeitskosten und die Kosten für den Wissensaufbau und die Wissensdiffusion auszuscheiden.

Buchstabe f bleibt unverändert

Die Projektträger sollen Eigenleistungen erbringen. Nicht finanzielle Eigenleistungen sind zu beschreiben und zu begründen. Zudem müssen letztere in der Kostenzusammenstellung als solche gekennzeichnet werden. Der Gesuchsteller hat zu belegen, dass bei der Gewährung der nachgesuchten Finanzhilfe die Restfinanzierung gesichert ist.

Buchstabe g ist neu

Gestützt auf Artikel 2, Absatz 2 der Verordnung muss der Beitrag des Projektes zur nachhaltigen Entwicklung im Schweizer Tourismus, insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz nachgewiesen werden.

Heute geltender Buchstabe g wird in Buchstabe h verschoben

Buchstabe i ist neu

Die Voraussetzung der Überbetrieblichkeit ist vom Gesuchsteller mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit den an der Planung und Umsetzung des Projektes beteiligten Trägern nachzuweisen. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllt sind.

Heute geltender Buchstabe i wird in Buchstabe j verschoben

Das Gesuch hat Angaben über die Aufbau- und Ablauforganisation des Projektes zu machen. Leitungsgremien, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind darzustellen. Zudem sind die verschiedenen bei der Umsetzung des Projektes beteiligten Organisationen und Betriebe aufzuzählen.

Heute geltender Buchstabe j wird in Buchstabe k verschoben

Das Projekt muss gemäss Artikel 4 des Gesetzes innerhalb von sechs Monaten nach der Zusicherung der Finanzhilfe begonnen werden. Der Projektträger muss die Einhaltung dieser Auflage gewährleisten. Finanzhilfen können auch für Projekte gewährt werden, die bereits begonnen wurden. Der Projektabschluss ist zeitlich und inhaltlich zu definieren.

Buchstabe l ist neu

Bei lokalen oder regionalen Vorhaben muss der Gesuchsteller den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b des Gesetzes und Artikel 4 der Verordnung erfüllt sind.

Artikel 6 Anrechenbare Kosten

Heute geltender Artikel 4 wird angepasst und neu in Artikel 6 verschoben

Anrechenbar sind nach der geltenden Verordnung nur diejenigen Kosten, die unmittelbar auf Innovation und überbetriebliche Zusammenarbeit zurückzuführen sind. Neu wird im totalrevidierten Gesetz als dritter Förderschwerpunkt der Wissensaufbau, der auch die Wissensdiffusion umfasst, eingeführt. Die anrechenbaren Kosten werden somit entsprechend um die Kosten für den Wissensaufbau und die Wissensdiffusion ergänzt.

Die anrechenbaren Kosten unterscheiden sich von den Gesamtkosten. Gemäss Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes dienen die Gesamtkosten zur Berechnung der Obergrenze der für ein Vorhaben gesamthaft einsetzbaren Bundesmittel (die gesamten Bundesmittel dürfen höchstens die Hälfte der Gesamtkosten betragen). Hingegen dienen die anrechenbaren Kosten dazu, die gemäss Artikel 5, Absatz 1 des Gesetzes maximal mögliche Finanzhilfe durch Innotour zu berechnen (max. die Hälfte der anrechenbaren Kosten). Grundsätzlich werden die Kosten des Vorhabens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1) geprüft.

Als anrechenbare Kosten gelten zunächst alle Aufwendungen für das Konzipieren und Erarbeiten von Innovationen. Hierzu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung. Bei den überbetrieblichen Zusammenarbeitskosten gelten diejenigen Kosten als anrechenbar, welche nicht einen einzelnen Betrieb oder eine einzelne Organisation allein betreffen. Sie müssen von den Beteiligten gemeinsam getragen werden und ihnen zu gemeinsamem Nutzen gereichen. Beispiele überbetrieblicher Zusammenarbeitskosten sind gemeinsame Aufwendungen für die Entwicklung und die Organisation von Vorhaben, für gemeinsame Konzepte oder für die Qualitätssicherung.

Schliesslich sind die Kosten für den Wissensaufbau und die Wissensdiffusion anrechenbar. Zu diesen Kosten zählen namentlich Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung (insb. Aufwendungen, die mit der Einführung und Schulung von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit den Vorhaben stehen). Zu den anrechenbaren Diffusionskosten zählen zudem Aufwendungen, welche die Nachahmung des im Vorhaben generierten Wissens und der Erfahrungen fördern. Solche Kosten sollen der Allgemeinheit einen Nutzen bringen. Insbesondere die Erkenntnisse aus den Vorhaben sollen nach Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden.

Artikel 7 Informationsaustausch

Heute geltender Artikel 5 wird angepasst und neu in Artikel 7 verschoben Titel wird angepasst Anstatt mit "begleitende Massnahmen" wird der Artikel 7 neu mit "Informationsaustausch" bezeichnet. Diese Anpassung ergibt sich aus der Einführung des Wissensaufbaus als dritter Förderschwerpunkt im Gesetz. Die Informationstätigkeit ist ein integraler Bestandteil des Schwerpunkts Wissensaufbau. Der Informationsaustausch ist aus diesen Gründen nicht mehr als begleitende Massnahme im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen.

Text wird angepasst

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes wird der Text angepasst. Für den Ausbau der Informationstätigkeit wird laut Botschaft über die Standortförderung 2012-2015 die Obergrenze von bisher sechs Prozent des Verpflichtungskredites auf neu 15 Prozent erhöht. Dabei kann das SECO maximal 7,5 Prozent für die Verbesserung der statistischen Grundlagen und maximal 7,5 Prozent für die Informationsdiffusion aufwenden.

Artikel 8 Zahlungsmodus

Bleibt unverändert

Der Zahlungsmodus soll sich nach den Aufwendungen richten. Zur Sicherstellung des Projektanfanges und dessen Abschluss sind eine Anfangs- und eine Schlusszahlung vorgesehen.

Artikel 9 Berichterstattung, Abrechnung, Aufbewahrungsfrist

Heute geltender Artikel 7 wird angepasst und neu in Artikel 9 verschoben

Absatz 1 wird angepasst

Dieser Absatz wird in zwei Buchstaben aufgeteilt, um Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu schaffen.

Buchstabe a

In Artikel 3 des revidierten Gesetzes werden nur Voraussetzungen und keine Auflagen mehr aufgelistet. Die Formulierung wird in der Verordnung entsprechend angepasst. Auflagen werden von der Vollzugsbehörde je nach Bewertung der einzelnen Vorhaben in den Verfügungen festgehalten, dies gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1).

Die Schlussberichte dienen insbesondere auch der Evaluation der Massnahmen. Sie sind Voraussetzung, um Zielerreichung und Wirkungsgrad des Gesetzes zu überprüfen. Die Schlussberichte müssen die Wirkungen der Projekte im Detail darstellen. Die Vollzugsbehörde kann in den Verfügungen als Auflage zusätzlich die Erstellung periodischer Zwischenberichte vorsehen. Die Zwischen- und Schlussberichte sind im weiteren Basis der Information und des Wissensaustausches, welche bei der Innovationsförderung besonders wichtig sind.

Buchstabe b

Gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1) erlässt die Behörde Richtlinien für die Erstellung der

Abrechnungen. Sie berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Gewohnheiten. Die Vollzugsbehörde verzichtet neu auf eine Zustellung der Originalbelege und verlangt dafür eine Schlussabrechnung in detaillierter Form. Insbesondere die Mittelverwendung soll in der Schlussabrechnung detailliert aufgezeigt werden.

Absatz 2 wird angepasst

Das Aufbewahren der Originalbelege wird neu in Absatz 2 erwähnt. Die Beitragsempfänger müssen nach Unterbreitung der Schlussabrechnung alle Abrechnungsunterlagen samt Originalbelegen während fünf Jahren für Kontrollen durch die Bundesbehörden aufbewahren.

Artikel 11 Inkrafttreten

Gesetz und Verordnung werden nach Ablauf der Referendumsfrist gleichzeitig in Kraft gesetzt.